

Beschluss(Resolutions-)antrag

der Gemeinderäte Bettina Emmerling, Stefan Gara, Christoph Wiederkehr und weiterer Gemeinderatsabgeordneter

betreffend Schutz des Historischen Zentrums von Wien durch Verankerung der Welterbekonvention in der Wiener Bauordnung

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 30 in der 49. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 28.03.2019 (Umbau Rotenturmstraße)

Völlig zurecht wird im 38. Bericht der Volksanwaltschaft (VA) an den Wiener Landtag die gängige Praxis der Umsetzung bei städtebaulichen Verträgen gem. § 1a Bauordnung (BO) für Wien kritisiert. Zum Beispiel werden folgende Kritikpunkte und Empfehlungen angeführt:

Mit der Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wurde die Neuerrichtung eines 66 Meter hohen Wohnturmes im historischen Zentrum von Wien ermöglicht. Dadurch verstieß die Stadt Wien gegen die von der Republik Österreich im Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit („Welterbekonvention“) eingegangenen Verpflichtungen. Aufgrund der mangelnden landesgesetzlichen Umsetzung dieser Verpflichtungen in der BauO für Wien vermag das Abgehen von diesen Verpflichtungen keine Gesetzeswidrigkeit der Verordnung, mit welcher der Flächenwidmungsplan neu festgesetzt wurde, zu begründen. (...)

Der VfGH sprach im Erkenntnis vom 2.10.2013, GZ. V19/2011, aus, der Verordnungsgeber sei „weder an die Stellungnahme eines Fachbeirates, an die Hochhausrichtlinie, noch an die Weltkulturerbe-Konvention und die Auflagen der UNESCO gebunden“.

Tatsächlich fand das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 in § 1 BauO für Wien bis dato keinen Niederschlag. Aus Sicht der VA liegt es am Wiener Landesgesetzgeber, die sich aus Art. 4 der Welterbekonvention ergebenden Verpflichtungen innerstaatlich umzusetzen und – etwa als Abwägungskriterium für die in § 1 Abs. 2 Z 14 BauO für Wien festgelegten, gegensätzlich formulierten Ziele – in die BauO für Wien mitaufzunehmen. Diesbezüglich darf auch auf das Memorandum der Initiative „Rettet das UNESCO-Welterbe Historisches Zentrum von Wien“ hingewiesen werden.

Ebenso wenig gibt es übrigens eine bundesgesetzliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Welterbekonvention.

Die Folge der fehlenden Umsetzung:

- Kein effektiver Schutz der beiden Wiener Welterbestätten durch mangelnde Bindungswirkung für den Gemeinderat.
- Mangelnde Rechtssicherheit bei Stadt, Eigentümern und Bauherren.

Die Volksanwaltschaft regte eine Novellierung der BO für Wien dahingehend an, dass der Gesetzgeber die Verpflichtungen bezüglich der Welterbekonvention in die formulierten Ziele der Stadtplanung in § 1 aufnimmt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSS(RESOLUTIONS-)ANTRAG

Der Wiener Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass der Landtag einen novellierten § 1 der Bauordnung für Wien beschließt. Dabei soll das Ziel der Stadtplanung in Abs. 2 Z. 14 um folgenden Halbsatz ergänzt werden:

- Herbeiführung eines den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechenden örtlichen Stadtbildes und Gewährleistung des Bestandes von Gebieten, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind, **insbesondere der Welterbestätten "Schloss und Park von Schönbrunn" sowie "Historisches Zentrum von Wien"**;

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 28.03.2019

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing.: 28. MRZ. 2019
PCL-281337-2019-KNEIGAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat